

**2. Nachtrag vom 16.08.2012  
zum**

**PROSPEKT  
für das öffentliche Angebot**

**von  
2,00% - 4,00% Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen  
2012-2024/1  
AT000B020821  
bis zu Nominale EUR 50 Mio. (mit  
Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 150 Mio.)**

**der  
Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**Treuhand für die  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG  
vom 31.01.2012**

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 31.01.2012, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 31.01.2012 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde, in der Fassung des ersten Nachtrags vom 16.05.2012 („Original-Prospekt“). Der Nachtrag wird am 16.08.2012 gemäß Kapitalmarktgesetz bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 2. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des 2. Nachtrages.

## **Wichtige neue Umstände:**

**Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:**

Mit dem „Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden“, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 83/2012 am 14.08.2012 und rückwirkend in Kraft getreten mit 01.07.2012 traten wesentliche Änderungen bei der gesetzlichen Nachtragspflicht gemäß § 6 Abs 1 KMG und dem damit zusammenhängenden gesetzlichen Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs 2 KMG in Kraft. Auf Basis dieser gesetzlichen Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

### **1. Die folgenden Angaben auf der Titelseite des Original-Prospekts**

„Die Emittentin und der Treugeber werden bei Auftreten wichtiger neuer Umstände oder wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die bis zum endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots festgestellt werden, diese in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.“

### **2. Im Kapitel „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ werden die folgenden Angaben auf der Seite 12 des Original-Prospekts**

„Die Emittentin und der Treugeber werden bei Auftreten wichtiger neuer Umstände oder wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die bis zum endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots festgestellt werden, diese in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.“

3. Im Risikofaktor „Risiko im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit von Meinungen und Prognosen“ werden die folgenden Angaben auf der Seite 26 des Original-Prospekts

„Die Emittentin und den Treugeber trifft nur dann eine Pflicht, derartige unvorhergesehen eintretende Ereignisse gemäß § 6 KMG in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu veröffentlichen, wenn es sich dabei um wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten hinsichtlich der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen, handelt und diese zwischen der Billigung dieses Prospekts durch die FMA und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots eintreten.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Emittentin und den Treugeber trifft nur dann eine Pflicht, derartige unvorhergesehen eintretende Ereignisse gemäß § 6 KMG in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu veröffentlichen, wenn es sich dabei um wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten, handelt und diese zwischen der Billigung dieses Prospekts durch die FMA und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.“

4. Die Angaben in Kapitel „V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG / A. Wandelschuldverschreibungen / Punkt 4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere“ auf der Seite 134 des Original-Prospekts werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Wandelschuldverschreibungen werden nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts öffentlich zur Zeichnung angeboten werden und können daher ab dem 6. Februar 2012 im Wege einer zeitlich mit maximal einem Jahr ab Billigung des Prospekts begrenzten Emission gezeichnet werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden.

Allfällige Stückzinsen werden dem Erwerber der Schuldverschreibungen angelastet.“

5. Die Angaben in Kapitel „V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG / A. Wandelschuldverschreibungen / 5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT / 5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung / 5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt“ auf der Seite 139 des Original-Prospekts werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Wandelschuldverschreibungen werden nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts öffentlich zur Zeichnung angeboten werden und können daher ab dem 6. Februar 2012 im Wege einer zeitlich mit maximal einem Jahr ab Billigung des Prospekts begrenzten Emission gezeichnet werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden.“

6. Die Angaben in Kapitel „V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG / A. Wandelschuldverschreibungen / Punkt 5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens“ auf der Seite 140 des Original-Prospekts werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Die öffentliche Einladung zur Zeichnung der 2,00% - 4,00% Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2012-2024/1, Treuhand für Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ergeht mit 6. Februar 2012 und endet spätestens nach Ablauf eines Jahres ab Billigung des Prospekts. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden. Bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Prospektes (inklusive) erfolgte kein öffentliches Angebot oder Privatplatzierung der vorgenannten Wandelschuldverschreibungen. Erfolgt auf diese Einladung hin ein Zeichnungsanbot durch einen präsumtiven Erwerber, so wird dieses Anbot im Wege der Wertpapierabrechnung und –zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß § 6 KMG veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.“

**Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 2. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 2. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 2. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION  
VOM 29. APRIL 2004**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

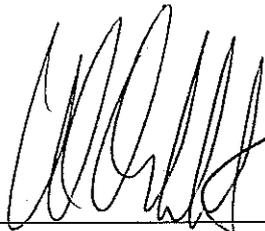
**RAIFFEISEN WOHNBAUBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**  
als Emittentin



Mag. Ernst Rosi  
(Vorstand)



Mag. Christian Sagasser  
(Vorstand)



Mag. Wolfgang Mitterberger  
(Vorstand)

Wien, am 16.8.2012

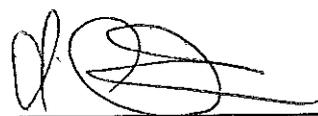
## ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

Der Treugeber mit seinem Sitz in Graz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG  
als Treugeber



GD Mag. Markus MAIR  
(Vorstand)



Dr. Stefan DAHM  
(Prokurist)

Graz, am 16.8.2012